



**GEMISCHTE GEMEINDE
ZWEISIMMEN**

**STRASSEN- UND WEGREGLEMENT
(SWR)**

vom 20. August 1993

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 101

- Geltungsbereich**
- 1 Dieses Reglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde Zweisimmen gelegenen Strassen, Wege, Brücken, Stege und Plätze, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und als öffentlich oder privat im Sinne des Strassenbaugesetzes gelten. Hiezu gehören auch öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte sowie Güter- und Waldwege, sofern diese in das kommunale Strassenverzeichnis aufgenommen worden sind.
 - 2 Für Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.
 - 3 Für die Staatsstrassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.

Art. 102

- Vorbehalt anderen Rechts**
- Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 103

- Gegenstand**
- Dieses Reglement regelt insbesondere :
1. Neuanlagen und Ausbau der Strassen im Sinne dieses Reglementes;
 2. Benützung und Unterhalt der öffentlichen Strassen, soweit nicht der Staat zuständig ist;
 3. Widmung, Entwidmung, Übernahme und Abtretung von Strassen durch die Gemeinde;
 4. Finanzierung;
 5. Zuständigkeiten;

Art. 104

- Strassenbegriff**
- Strassen im Sinne dieses Reglementes sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Park-, Wende- und Ausstellplätze und der Brücken sowie alle Bestandteile und Schutzeinrichtungen im Sinne des Strassenbaugesetzes (Art. 2 und 4 SBG).

Art. 105

- Strassenklassen**
- Die Gemeinde Zweisimmen unterscheidet zwischen folgenden Strassen und Wegen:
- | | |
|----------|---|
| Klasse 1 | Öffentliche Strassen : |
| a | - Öffentliche Strassen und Güterwege im Perimetergebiet (gemäss Anhang 1) |
| b | - Öffentliche Strassen und Güterwege ausserhalb des Perimetergebietes |
| Klasse 2 | Privatstrassen und -wege |
| Klasse 3 | Güter-, Flur- und Waldwege |

Art. 106

**Öffentliche Strassen
Klasse 1a + 1b**

- 1 Öffentliche Strassen und Güterwege im Perimetergebiet (Klasse 1a) sind die von der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereichten, sowie die gemäss Baugesetz im Gemeindeeigentum stehenden Erschliessungsstrassen.
- 2 Die öffentlichen Strassen und Güterwege dienen dem inneren Verkehr im Gebiete der Ortschaft oder verbinden Ortschaften, Weiler, Quartiere unter sich, mit einer Nachbargemeinde, einer Staatsstrasse, Bahnstation oder einer anderen Sammelstelle des Verkehrs.
- 3 Öffentliche Strassen und Güterwege ausserhalb des Perimetergebietes (Klasse 1b), sind Strassen, die von Privaten oder der Gemeinde gebaut und dem Gemeingebrauch gewidmet sind (Art. 10 SBG).

Art. 107

**Privatstrassen
Klasse 2**

Privatstrassen (Klasse 2) sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht der Öffentlichkeit gewidmet sind und auf denen keine Dienstbarkeiten zugunsten der Öffentlichkeit errichtet sind.

Art. 108

**Güter-, Flur-
und Waldwege
Klasse 3**

Güter-, Flur- und Waldwege (Klasse 3) sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen. Der Gemeinderat kann Verkehrsbeschränkungen erlassen.

Art. 109

**kommunales
Strassenverzeichnis**

Die Strassen sind gemäss Art.105 SWR einzuteilen und in einem Strassenverzeichnis aufzuführen. Neueintragungen und Abänderungen sind im Amtsblatt und im Simmentaler Amtsanzeiger bekannt zu geben (Art. 11 SBG).

2. Widmung, Entwidmung, Übernahme und Abtretung

Art 201

- Widmung**
- 1 Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.
 - 2 Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Art. 303 SWR genügen, können durch das zuständige Gemeindeorgan (Art. 801 - 803 SWR) dem Gemeingebrauch gewidmet werden, und zwar
 - a mit ausdrücklicher Zustimmung der Grundeigentümer oder
 - b durch Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit oder
 - c durch vertragliche Übertragung der Unterhaltspflicht an die Gemeinde.
 - 3 Die Rechtswirkung der Widmung richten sich nach deren Umfang und den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes (Art. 15 Abs. 4 SBG). Bei Strassen und Wegen, die aus Meliorationskrediten unterstützt wurden, bleiben die Bestimmungen des Meliorationsgesetzes vorbehalten.

Art 202

- Widerruf der
Widmung
(Entwidmung)**
- 1 Ist die zu entwidmende Strasse Gegenstand eines Überbauungsplanes, ist das Planänderungsverfahren durchzuführen (Art. 58 ff BauG).
 - 2 In den übrigen Fällen ist für den vollständigen oder teilweisen Widerruf der Widmung ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Art 203

- Übernahme von
Privatstrassen
als Gemeindestrassen**
- 1 Bestehende Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Art. 303 SWR nicht entsprechen, können mit Zustimmung des privaten Eigentümers von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Die Übernahme durch Enteignung bleibt vorbehalten.
 - 2 Für die Abtretung ist in der Regel eine Loskaufsumme im Sinne von Art. 16 SBG zu leisten; bei Härtefällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Verkehrskommission auf die Einforderung einer Loskaufsumme verzichten. Die Strasse ist pfandfrei, ohne Servitute und im vermessenen Zustand zu übergeben. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.

Art 204

- Abtretung von
Gemeindestrassen
an Private**
- 1 Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben (z.B. Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften, Landwirtschafts- oder Waldparzellen).
 - 2 Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.
 - 3 Die Bemessung der Entschädigung richtet sich nach den Interessen des übernehmenden Privaten.
Das für die Abtretung zuständige Gemeindeorgan bestimmt sich nach der Ausgabenkompetenz für Liegenschaftskäufe.

3. Neuanlage und Ausbau

1. Allgemeines

Art. 301

- Planungsgrundsätze**
- 1 Strassenplanung und Strassenbau, sind auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs auszurichten. Dabei ist auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten.
 - 2 Die Erschliessungsträger unterstützen mit der Strassenplanung und dem Strassenbau die Ziele und Grundsätze der Raumplanung und der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege.
 - 3 Insbesondere berücksichtigen sie
 - a die Sicherheit und die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer (insbesondere der Behinderten);
 - b die Anforderungen an die Strasse, die sich aus deren Benützung durch öffentliche Verkehrsmittel ergeben;
 - c mögliche Verkehrsleitungen von öffentlichen Verkehrsmitteln;
 - d die Kosten sowie die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile des Strassenbaus;
 - e den Umweltschutz, den Natur- und Heimatschutz, die Ortsbildpflege, die Archäologie sowie den Schutz von Wald und Landschaft, Siedlungen und Erholungsgebieten;
 - f die Schonung zusammenhängender Kulturlandflächen;
 - g den Schutz der Anwohner vor Immissionen des Strassenverkehrs;
 - h den Grundsatz, möglichst schonend ins Privateigentum einzugreifen.

Art. 302

- Begriffe (Neuanlage/Ausbau)**
- 1 Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen oder einer zusätzlichen Strassenverbindung.
 - 2 Unter einem Ausbau wird die Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse sowie die Strassenverlegung verstanden, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird.

Art. 303

- Technische Anforderungen**
1. Strassen der Klasse 1a + 1b
- 1 Alle Neuanlagen und Ausbauten von Strassen der Klasse 1a+1b sollen folgenden Anforderungen genügen:
 - a Mindestbreite der Fahrbahn (ohne Kurvenverbreiterung) nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung (Art. 7 BauV).
 - b maximale Steigung 12% (in Ausnahmefällen max. 16%).
 - c Bankettbreite in der Regel 30 cm.
 - d frostsicherer Koffer von tragfähiger Stärke.
 - e Verschleisschicht in der Regel mit Schwarzbelag, Beton oder wo vorgeschrieben Pflasterung. In besonderen Fällen (z.B. ausserhalb des Baugebietes) genügt ein Naturbelag.
 - f genügende Ausweichstellen auf Sichtdistanz für Strassen mit Gegenverkehr von bis zu 3.00 m Breite.

- f genügende Ausweichstellen auf Sichtdistanz für Strassen mit Gegenverkehr von bis zu 3.00 m Breite.
- g bei Strassen mit starkem Motorfahrzeugverkehr wenigstens einseitig ein Gehweg von mind. 1.70 m Breite.
- h genügende Entwässerung (Entwässerungsschacht mit Schlamm­sammler, Tauchbogen und einem Rohrdurchmesser gemäss GKP)
- i eine ausreichende Strassenbeleuchtung
- 2 Soweit öffentliche Vorschriften fehlen, sind die Richtlinien der Vereinigung der Strassenfachleute (VSS) und des kantonalen Meliorationsamtes wegleitend.

Art 304

2. Strassen der Klasse 3

- 1 Neuanlage oder Ausbau von Strassen der Klasse 3 hat folgenden Anforderungen zu genügen:
 - a Regelbreite 3.00 m (ohne Kurvenverbreiterung)
 - b beidseitiges Bankett von mind. 30 cm.
 - c Strassenaufbau mit frostsicherem Koffer oder Beton in tragfähiger Stärke
 - d soweit erforderlich wenigstens Verschleiss­schicht aus Ton/Wasser gebundenem Strassenkies, bei Steigungen über 8% mit Schwarzbelag, Beton oder einer einfachen bituminösen Oberflächenbehandlung
 - e genügende Ausweichstellen
 - f soweit erforderlich eine genügende Entwässerung
- 2 Soweit öffentliche Vorschriften fehlen, sind die Richtlinien des Meliorationsamtes für den Bau von Güterwegen wegleitend.

2. Neuanlagen und Ausbau öffentlicher Strassen**Art. 305**

Erschliessungsträger Planung, Projektierung und Ausführung sind Sache der Gemeinde, soweit dafür nicht besondere Erschliessungsträger bestehen oder die Erstellung durch die Grundeigentümer vereinbart ist.

Art. 306

Werkleitungen Der Gemeinderat hat dafür zu sorgen, dass Werkleitungen rechtzeitig eingelegt werden. Nötigenfalls sind die bezüglichen Behörden, Werke oder Genossenschaften auf den Bau oder das Projekt noch speziell aufmerksam zu machen.

Art. 307

Verfahren	1	Neuanlagen und der Ausbau einer Strasse im Siedlungsgebiet erfordern einen genehmigten Überbauungsplan Abs. 2 bleibt vorbehalten.
1 Ueberbauungsordnung		
2 Baubewilligungsverfahren	2	Für die Neuanlage und den Ausbau von Detailerschliessungsstrassen genügt eine Baubewilligung.

Art. 308

Landerwerb und Anpassungsarbeiten	1	Das für die Strassenanlage erforderliche Land ist, sofern ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben.
	2	Durch die Neuanlage oder den Ausbau einer Strasse verursachten Anpassungsarbeiten gehen zu Lasten der Strassenbauherrschaft.

3. Neuanlage und Ausbau von Privatstrassen und Zufahrten**Art. 309**

Erschliessungsträger Der Bau von Hauszufahrten und von Privatstrassen ausserhalb des Perimetergebietes ist Sache der Grundeigentümer.

Art. 310

Verfahren	1	Für die Neuanlage und den Ausbau von Strassen im Sinne von Art. 309 SWR genügt eine Bewilligung (Baubewilligung, Überbauungsordnung)
	2	Wenn eine gegenseitige Abstimmung notwendig ist und sich die Grundeigentümer nicht vertraglich einigen können, kann das Überbauungsplanverfahren durchgeführt werden.
	3	Allfällige kantonale Mitberichte werden von der Gemeinde eingeholt (z.B. Fischerei, Jagd, Naturschutz, Wald und Wasserbau usw.).

Art. 311

Baugesuch

- 1 Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist der zuständigen Gemeindebehörde ein schriftliches Baugesuch auf amtlichem Formular einzureichen. Dem Baugesuch sind alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen wie Pläne, Beschriebe und dgl. in zweifacher, vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichneter Ausfertigung beizulegen, insbesondere :
 - a Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingezeichnetem Projekt, Entwässerungs- und übrigen Werkleitungen sowie Gebäude, Parzellennummern und Eigentümernamen. Die bestehenden oder projektierten Baulinien sind einzuzichnen;
 - b Längenprofil der Strassenlage, Längen im Massstab des Grundbuchplanes, Höhen 1:100 oder 1:50;
 - c Querprofile 1:100;
 - d Normalprofil 1:50;
 - e Detailzeichnungen, Normblätter und statische Berechnung, soweit sie zur Beurteilung des Projektes notwendig sind, versehen mit einem technischen Bericht;
 - f Kostenverteiler;
 - g soweit erforderlich, detaillierter Kostenvoranschlag und schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer;
 - h Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreter des Gesuchstellers.
- 2 Unvollständige Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen.
- 3 Das Projekt ist durch Profile im Gelände abzustecken.

Art. 312

Baukontrolle

- 1 Die zuständige Gemeindebehörde kontrolliert während und nach der Ausführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. Sie kann hiezu, wenn es die Umstände erfordern, Fachleute beiziehen.
- 2 Die Kontrolle befreit weder den Werkeigentümer noch den Bauleiter oder Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für fachgemässe Arbeitsausführung.

Art. 313

Pflichten des Bewilligungsnehmer

- 1 Der Bewilligungsnehmer hat der zuständigen Gemeindebehörde den Beginn der Bau- und anderer Arbeiten rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeführt werden können.
- 2 Er hat die Strasse nach Fertigstellung zur Abnahme zu melden. Dabei sind die bereinigten Ausführungspläne dem Gemeinderat abzugeben. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.
- 3 Der Bewilligungsnehmer hat der Gemeinde die Gebühren und Auslagen für das Kontrollverfahren gemäss Gebührentarif der Gemeinde Zweisimmen vom 28. Juli 1972 (Aenderung vom 16. Mai 1978) zu entrichten. Vernachlässigt der Bewilligungsnehmer seine Pflichten und wird dadurch die Kontrolle erschwert, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
- 4 Werden die Arbeiten vorschriftswidrig ausgeführt, so fordert die zuständige Gemeindebehörde den Grundeigentümer unter Androhung der Ersatzvornahme schriftlich auf, die Mängel innert einer festgesetzten Frist zu beheben.

4. Neuanlagen und Ausbau von Güter-, Flur- und Waldwegen

Art. 314

- Verfahren**
- 1 Für die Neuanlage und den Ausbau von Güter-, Flur- und Waldwegen gelten die Bestimmungen über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz vom 13. November 1978) und der Forstgesetzgebung.
 - 2 Eine Baubewilligung ist nicht erforderlich, sofern das nach Abs. 1 durchgeführte Verfahren die Bedingungen des Baubewilligungsdekretes erfüllt (Art. 6 Abs. 1 Bstb. b BewD)

5. Finanzierung

Art. 315

Grundeigentümerbeiträge Für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge gilt das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985.

Art. 316

Gemeindebeiträge Die Gemeinde kann Privatstrassen, welche zur Erschliessung ganzjährig bewohnter Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes dienen, einen Beitrag an die Gesamtkosten ausrichten (siehe Kapitel 8).
Allfällige Bundes-, Staats- oder sonstige Beiträge sind zu berücksichtigen.

4. Unterhalt**Art. 401****Grundsatz/
Begriff**

- 1 Öffentliche Strassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen, sind so zu unterhalten, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.
- 2 Der Unterhalt umfasst die Reinigung, die Instandstellung sowie den Winterdienst (Schneeräumung, Glatteis- und Schneeglättebekämpfung).
- 3 Die Verkehrskommission ist ermächtigt, auf bestimmten, im kommunalen Strassenverzeichnis bezeichneten Strassen oder Strassenabschnitten oder allgemein den Winterdienst zugunsten des Umweltschutzes oder von Schlittelwegen einzuschränken. Der Verkehrsgefährdung ist durch flankierende Massnahmen zu begegnen und die Strassenbenützer sind auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Art. 402**Unterhaltungspflicht**

- a) öffentliche Strassen und Güterwege im Perimetergebiet
- b) Öffentliche Strassen, Güterwege und private Strassen ausserhalb des Perimetergebietes

- 1 Der Unterhalt der Strassen der Klasse 1a sowie der staatlichen Fuss-, Geh- und Radwege im Perimetergebiet ist Sache der Gemeinde. Besondere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten.
- 2 Der Unterhalt sowie der Belagseinbau auf den Strassen ausserhalb des Perimetergebietes der Klasse 1b, 2 und 3 ist Sache der Eigentümer. Gegen Verechnung des Kostenaufwandes kann die Gemeinde diese Aufgabe übernehmen oder kann Beiträge leisten im Umfang von bis zu höchstens 60% an den Unterhalt und Belagseinbau.

Art. 403 (Abänderung)**ausserordentliche
Unterhaltsgebühr**

Für Transporte, welche die Strassen (Art. 109 SWR) übermässig beanspruchen, kann der Gemeinderat Gebühren einfordern.

Die Gebühren betragen:

Fr.	120.--	bis	150.--	für	1 Jahr
Fr.	60.--	bis	100.--	für	1/2 Jahr
Fr.	30.--	bis	50.--	für	Einzelfahrten

5. Strassenunterhaltskataster / Gemeinwerkreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 501

Zweck

Der Strassenunterhaltskataster ordnet den Unterhalt an den im Perimetergebiet (Anhang 1) liegenden öffentlichen Strassen, Fahr- und Fusswegen, Trottoirs, Treppen, Brücken, gebührenfreie Parkplätze usw., die im Eigentum der Gemeinde Zweisimmen stehen, oder welche von Privaten erstellt und durch die zuständige Behörde mit Zustimmung des Eigentümers dem Gemeingebrauch gewidmet worden sind.

Art. 502

Aufsicht

Der Strassenunterhalt in der Gemeinde Zweisimmen untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderats.

Art. 503

Perimetergebiet kommunales Strassenverzeichnis

- 1 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Perimeterplan gemäss Anhang 1.
- 2 Die Gemeinde führt über die im Perimetergebiet liegenden öffentlichen Strassen ein kommunales Strassenverzeichnis, das über die Gemeindestrassen und über die, dem öffentlichen Gebrauch gewidmeten Strassen privater Eigentümer Anschluss gibt (Art. 109 SWR).

Art. 504

Ausführungsorgane

Die Ausführung der in Kapitel 5 vorgesehenen Obliegenheiten (Art. 517 - 521) wird von den dort aufgeführten Gemeindebehörden wahr genommen.

2. Gemeinwerkreglement

*505 - 525 aufgehoben
29.5.02 BV.*

Art. 505

Aufgaben

- 1 Die Gemeinde besorgt im Gemeinwerk den Unterhalt und die Verbesserung der im kommunalen Strassenverzeichnis bezeichneten Strassen, Wege usw. (Art. 501 SWR).
- 2 Die Gemeinde besorgt die Schneeräumung auf den öffentlichen Strassen und Plätzen im Gemeinwerk.
- 3 Die Gemeinde kann im Gemeinwerk Tiefbauten erstellen.

Art. 506

Mittelbeschaffung

- 1 Zur Finanzierung der in Art. 505 SWR erwähnten Aufgaben bezieht die Gemeinde jährlich bei den Pflichtigen einen Gemeinwerkbeitrag.

Art. 507 (Abänderung)

Gemeinwerkpflichtige

Gemeinwerkpflichtig ist:

- 1 wer in Zweisimmen per 1. Januar des laufenden Jahres steuerrechtlichen Wohnsitz hat (natürliche und juristische Personen),
- 2 wer in Zweisimmen per 1. Januar des laufenden Jahres im Register der amtlichen Werte als Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer (auch Erbengemeinschaften) oder Baurechtsnehmer eingetragen ist (natürliche und juristische Personen) und nicht nach Absatz 1 erfasst wird.
- 3 wer in Zweisimmen per 1. Januar des laufenden Jahres als Eigentümer einer sogenannten Residenzbaute auf einem Campingplatz eingetragen ist.

ter

Art. 508 (Abänderung)

Ausnahmen

Minderjährige sind von der Gemeinwerkpflicht ausgenommen. In begründeten Ausnahmefällen kann, gestützt auf schriftliches Gesuch, die Gemeinwerkpflicht vom Gemeinderat erlassen werden

Zweckbestimmung

Der Gemeinwerkbeitrag ist zweckgebunden zu verwenden und ist in der Gemeinderechnung entsprechend zu verbuchen.

Art. 510

Gemeinwerkkosten

Die Gemeinwerkkosten enthalten Anteile vom Aufwand aus folgenden Kontenplan-Nummern der Gemeinderechnung:

620	Gemeindestrassennetz (inkl. Schneeräumung)
621	Parkplätze (ohne gebührenpflichtige Parkplätze)
630	Strassenunterhaltsbeiträge an Privatstrassen im Perimetergebiet.
800.365.0	Strassenunterhaltsbeiträge an Güter- und Alpweggenossenschaften im Perimetergebiet.

Art. 511 (Abänderung)

Taxwerte

- 1 Die Taxwerte für die Berechnung des Gemeinwerkbeitrages setzen sich wie folgt zusammen :
 - Anteil Gebäude
Anzahl Taxwerte pro Wohnung = Anzahl Zimmer
 - Anteil Betrieb (nach Einschätzung)
Bei Landwirtschafts- und Waldgrundstücken wird pro 2 ha (Hektaren) und je Grundbuchblatt min. 1 Taxwert angerechnet.
Bei konzessionierten öffentlichen Transportunternehmungen wird für die Einschätzung nur der Anteil Gebäude (exklusive Land) angerechnet.
- 2 Eine Residenzbaute zählt als 1 Taxpunkt unter Einhaltung der Minimal- und Maximalbeträge.

Art. 512 (Abänderung)

- Beitragsbemessung gegenüber den Pflichtigen**
1. Nach Steuern 1 Wer gemäss Art. 507 Abs. 1 SWR pflichtig ist, bezahlt pro Jahr einen Gemeinwerkbeitrag, der 1 % des jährlich steuerbaren Einkommens (Staats-/Gemeindesteuer) beträgt (siehe Seite 16).
 2. Nach Eigentum 2 Wer gemäss Art. 507 Abs. 2 SWR pflichtig ist, und nicht gemäss Art. 512 Abs. 1 erfasst ist, bezahlt den Gemeinwerkbeitrag anteilmässig nach seinem Grundbesitz (siehe Seite 16).
 3. Nach Vermögen 3 Besitzt ein Steuerpflichtiger als Natürliche Person nur steuerbares Vermögen, so muss er einen Mindestbeitrag bezahlen (siehe Seite 16).

Art. 513

Minimales Einkommen Das minimale steuerbare Einkommen für die Beitragspflicht beträgt Fr.pro Jahr (siehe Seite 21). *16*

Art. 514

Zeitliche Bemessung Wer am 1. Januar des laufenden Jahres gemäss Art. 507 SWR gemeinwerkpflichtig ist, hat den Gemeinwerkbeitrag ungeachtet der im Verlaufe des Jahres eintretenden Veränderungen für das ganze Jahr zu bezahlen.

Art. 515

- Bemessung**
1. bei Arbeitsleitung 1 Wer die Gemeinwerkpflicht in Form von Arbeit leisten will, muss im Dienste der Gemeinde die vom Gemeinderat festgelegte Anzahl Stunden Arbeiten (siehe Seite 21). *16*
 - 2 Der Stundenansatz wird jährlich von der Gemeindeversammlung festgelegt (siehe Seite 21). *16*
 - 3 Wer trotz Anmeldung beim Gemeindeschreiber nicht zur Arbeit erscheinen kann, meldet sich beim Gemeinwerkmeister ab.
 - 4 Gemeinwerkpflichtige, die am Ende des Jahres nicht die erforderlichen Stunden im Dienste der Gemeinde gearbeitet haben, leisten den restlichen Teil ihrer Gemeinwerkpflicht in Form eines anteilmässigen Gemeinwerkbeitrages nach Art. 512 SWR.

Art. 516

2. der Gemeinwerkbeitrag Wer in Zweisimmen gemeinwerkpflichtig ist und die Gemeinwerkpflicht nicht durch Arbeitsleistung erfüllt, bezahlt jährlich den Gemeinwerkbeitrag gemäss Art. 512 SWR.

Art. 517

Zuständigkeiten Die Gemeindeversammlung

1. Gemeindeversammlung
 - legt auf Antrag des Gemeinderates zusammen mit dem Voranschlag das Gemeinwerkprogramm fest,
 - genehmigt auf Antrag des Gemeinderates Reglementsabänderungen (nach erfolgtem Reglementsverfahren, Auflage).

Art. 518

2. Gemeinderat

Der Gemeinderat

- führt die Oberaufsicht über die laufenden Arbeiten,
- wählt den Gemeinwerkmeister,
- erteilt, im Rahmen seiner Ausgabekompetenzen gemäss OVR, Aufträge zur Arbeitsleistung an Dritte, die nicht von den Gemeinwerkpflichtigen erledigt werden.
- setzt die reglementarischen Beiträge usw. fest.
- wählt den Schätzungsausschuss, welcher sich aus Mitgliedern der Finanz- und Verkehrskommission zusammensetzt.

Art. 519

**3. Verkehrs-
kommission**

Die Verkehrskommission

- führt die Aufsicht über alle im kommunalen Strassenverzeichnis aufgeführten Strassen, Wege usw. (Art. 104 SWR),
- entwirft zuhanden des Gemeinderates den Voranschlag betreffend den Strassenunterhaltsarbeiten,
- schlägt dem Gemeinderat den Anteil des Gemeinwerkes an den Strassenunterhaltsarbeiten vor (Gemeinwerkprogramm),
- schlägt dem Gemeinderat jährlich die reglementarischen Beiträge usw. vor,
- organisiert den Strassenunterhaltsdienst,
- erlässt ein Pflichtenheft für den Gemeinwerkmeister,
- schlägt den Gemeinwerkmeister vor und setzt den gewählten ein.
- bietet in ausserordentlichen Lagen die Gemeinwerkpflichtigen auf.

Art. 520

4. Gemeinwerkmeister

Der Gemeinwerkmeister

- bietet die zur Arbeit angemeldeten Gemeinwerkpflichtigen 30 Tage im voraus auf,
- leitet die Gemeinwerkarbeiten,
- führt ein Verzeichnis der anwesenden Gemeinwerkpflichtigen,
- führt über die geleisteten Arbeiten Rapporte und reicht diese dem Bauamt ein.

Art. 521

5. Bauverwaltung

Die Bauverwaltung

- führt ein Verzeichnis aller zum Arbeitsdienst angemeldeten Personen.

Art. 522

**Rechtsmittel-
belehrung
Veranlagung**

- 1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden.
- 2 Wird gegen die Ersatzabgabenverfügung (siehe Art. 512 Abs. 1) Beschwerde geführt, so gilt bis zum Entscheid die letzte definitive Gemeindesteuerveranlagung.

Veranlagung 2 Wird gegen die Ersatzabgabenverfügung (siehe Art. 512 Abs. 1) Beschwerde geführt, so gilt bis zum Entscheid die letzte definitive Gemeindesteuerveranlagung.

Art. 523**Fälligkeit
und Einzug**

Die Gemeinwerkersatzabgabe wird einmal jährlich durch die Gemeinde bezogen. Diese ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Das Rechnungsdatum wird im Amtsanzeiger und im Amtsblatt publiziert. 30 Tage nach Rechnungsstellung wird ein Verzugszins in der Höhe des geltenden Zinsfusses der Ortsbanken für öffentlich-rechliche Darlehen (OERK-Darlehen) geschuldet.

Art. 524**Widerhandlungen**

Widerhandlungen gegen das Gemeinwerkreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit einer Busse bis zu Fr. (siehe Seite 21) im Einzelfall bestraft. Das Dekret vom 9.1.1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung. 16

Art. 525**Grundpfandrecht**

Die Gemeinde geniesst für ihre allfälligen Forderungen auf den Ersatzabgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der Liegenschaft gemäss Art. 109, Ziff b Einführungsgesetz zum ZGB.

3. Zusätzliche Bestimmungen**Art. 526****Zurückschneiden
von Bäumen etc.**

Der Gemeinderat wacht darüber, dass alle öffentlichen Strassen und Gehwege von einhängenden Ästen und Zweigen bis auf die gesetzlichen Höhen und Abstände frei bleiben. Er erlässt nötigenfalls eine bezügliche Aufforderung. Bleibt diese unbeachtet, so werden die Arbeiten auf Rechnung des pflichtigen Grundeigentümers ausgeführt (SBG Art. 73).

Art. 527**Schneeräumung**

Die Schneeräumung, Glatteis- und Schneeglättebekämpfung im Perimetergebiet gemäss Art. 503 SWR ist Sache der Gemeinde. Die Schneeräumungsarbeiten können auf Bewilligung des Gemeinderates hin gegen Entschädigung an Private übertragen werden, die durch Übernahme des Auftrages zur jederzeitigen Räumung, jedoch nur nach Notwendigkeit und Weisung der Verkehrskommission verpflichtet sind. Die Höhe der Entschädigung wird alle 2 Jahre vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 528**Unterhaltsbeiträge
an Strassen der
Klasse 1b - 3**

Die Gemeinde kann an den Unterhalt öffentlicher Strassen privater Eigentümer an an ausserhalb des Perimetergebietes auf spezielles Gesuch hin Beiträge in der Höhe von maximal 60% der Restkosten ausrichten. Für eine Beitragsleistung können einzelne Strassenzüge ausgeschlossen werden, die durch Nachlässigkeit oder Böswilligkeit der Eigentümer, Dritter, Anstösser oder Benützer beschädigt worden sind (Die Zuständigkeit regelt sich nach 8. Zuständigkeit).

Art. 529

**Beiträge an
Belagseinbau**

Die Erstellung von Belägen gilt nicht als ordentlicher Unterhalt. Über die Höhe der Beitragsleistung an diese Kosten entscheidet die Gemeinde von Fall zu Fall. Für die Bäuerten soll ein diesbezüglicher Beitrag nicht mehr als 60% der Restkosten betragen.

Art. 530

Beitragsgesuche

Für sämtliche Gemeindebeiträge ist dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch umfasst die Umschreibung und Begründung der Unterhaltsarbeiten sowie einen detaillierten Kostenvoranschlag.
Das Gesuch für das darauffolgende Jahr muss spätestens am 1. August bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Verspätete Gesuche werden im Nachfolgejahr berücksichtigt.

Art. 531

**Unterhalt
Reinigung**

Die Strassen- und die Grundeigentümer der anstossenden und der von privaten Verkehrswegen aus zugänglichen Grundstücke sind gemeinsam verpflichtet, die Strasse gut zu unterhalten, regelmässig zu reinigen sowie die Strasse so zu unterhalten, dass sie jederzeit normal funktioniert.

zu Art. 512

(siehe Seite 16 SWR)

- 1 nach Einkommen
Satz: 1% des steuerbaren Einkommens
Mindestbeitrag Fr. 50.--
Maximalbeitrag Fr. 200.--
- 2 nach Buchwert (Bewohnergleichwerten)
Satz: pro Taxwert Fr. 50.--
Mindestbeitrag Fr. 50.--
Maximalbeitrag Fr. 200.--
- 3 nach Vermögen
Mindestbeitrag Fr. 50.--
- 4 pro Person
Mindestbeitrag Fr. 50.--
- 5 nach Buchwert (Bewohnergleichwerten)
Satz: pro Taxwert Fr. 50.--
Mindestbeitrag Fr. 50.--
Maximalbeitrag Fr. 200.--

Art. 513

Das minimale steuerbare Einkommen beträgt **Fr. 1500.--** pro Jahr.

Art. 515

- 1 Die Arbeitszeit beträgt im Minimum **8** Stunden.
- 2 Der Stundenansatz beträgt **Fr. 15.--**.

Art. 524

Die Busse beträgt bis zu **Fr. 1000.--/Jahr**.

6. Benützung

Art. 601

Die Benützung öffentlicher Strassen richtet sich nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes (Art. 50-56 SBG). Diese Vorschriften gelten auch für die Güter-, Flur- und Waldwege.

Art. 602

Benützung durch Private

Ausser zum Gemeingebrauch dürfen Strassen nicht durch Private in Anspruch genommen oder belegt werden. Ausnahmen nach Art. 43 BauR bleiben vorbehalten.

Grabarbeiten

Müssen öffentliche Strassen zum Verlegen von Werkleitungen benützt werden, so ist den betreffenden Besitzern von Grund und Boden ein mit einem Situationsplan versehenes Aufbruchgesuch unter Angabe der vorgesehenen Arbeiten, zu unterbreiten. Die Instandstellungskosten trägt der Gesuchsteller (Art. 50 SBG).



7. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Art. 701

Grundsatz

Es gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes (Art. 57 ff SBG), ergänzende Gemeindevorschriften vorbehalten.

Art. 702

Abwasser

Die anstossenden Grundbesitzer sind verpflichtet, das Strassenwasser in ihr Erdreich abfliessen zu lassen, sofern durch die Aufnahme dieses Wassers für den Grundeigentümer keine künstlichen Ableitungsanlagen nötig werden.
Es ist untersagt, Wasser, insbesondere auch Dachwasser und Jauche, auf allem dem öffentlichen Verkehr dienenden Grund und Boden abzuleiten.

Art. 703

**Gebäudeabstände
Bäume, Grünhäge**

Bezüglich der Gebäudeabstände, Abstände und Höhe der Stützmauern, Zäune, Grünhäge und Bäume, sind die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen des Kantons und der Gemeinde massgebend (Art. 515 SWR).

8. Zuständigkeit

Art. 801

Gemeinde- versammlung

Der Gemeindeversammlung obliegen:

- a Der Beschluss über das SWR mit integriertem Perimeterplan (siehe Anhang 1).
- b Der Erlass und die Abänderung von Erschliessungsplänen (Ueberbauungsplan) nach den Bestimmungen des Baugesetzes (Art. 66 Abs. 3 BauG)
- c Der Beschluss über die Schaffung einer Stelle eines Wegmeisters.
- d Im Rahmen der Finanzkompetenzordnung :
 - der Beschluss über den Bau der Erschliessungsanlagen.
 - die Übernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer oder Privatstrassen.
 - die Widmung privater Strassen zum Gemeingebrauch.
 - die Entwidmung öffentlicher Strassen.
 - die Entrichtung von Beiträgen an den Bau- und Unterhalt von Privatstrassen.
 - die Abtretung von Gemeindestrassen.

Art. 802

Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere:

- a Die Erschliessungsplanung
- b Die Aufstellung des Pflichtenheftes der Verkehrskommission.
- c Die Wahl des Wegmeisters und der Wegarbeiter.
- d Die Aufsicht über das Strassenwesen.
- e Die Führung des kommunalen Strassenverzeichnisses.
- f Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Sinne von Art. 313 Abs. 3 SWR.

Art. 803 (Abänderung)

Verkehrskommission

Der Verkehrskommission obliegen:

- a Die Entgegennahme und Prüfung von Baugesuchen für Strassenbauvorhaben.
- b Die Kontrolle der Bauausführung sowie die Abnahme des Bauwerkes.
- c Die Beschränkung des Winterdienstes im Sinne von Art. 401 Abs. 3 SWR.
- d Organisation und Aufsicht über den Unterhaltsdienst.

9. Widerhandlungen

Art. 901

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzes, Strassenbaugesetzes und des Gemeindegesetzes geahndet.

10. Schlussbestimmungen

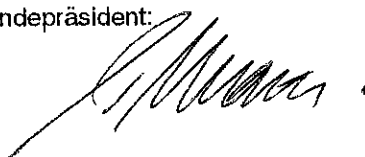
Art. 1001

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle damit in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Strassen-, Weg- und Beitragsreglement der Gemischten Gemeinde Zweisimmen vom 22. November 1963 als ungültig erklärt.

Die Gemeindeversammlung vom 20. August 1993 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindegemeinder: (sic) Der Gemeindegemeinder:



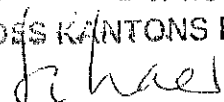
Auflagezeugnis

Der Unterzeichnete bestätigt, dass dieses Reglement vom 30. Juli 1993 bis und mit 10. September 1993, je 20 Tage vor und nach der Gemeindeversammlung vom 20. August 1993 auf der Gemeindegemeinder (sic) Zweisimmen öffentlich auflag.


Auflage- und Einsprachefristen wurden bekannt gemacht im Amtsblatt des Kantons Bern und im Simmentaler Amtsanzeiger.

Innert der gesetzlichen und publizierten Frist hat niemand Einsprache eingereicht.

3770 Zweisimmen, 28. September 1993

GENEHMIGT mit Änderungen
gemäss Beschluss vom 29. Nov. 1993
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Die Direktorin: 

Der Gemeindegemeinder: (sic) Der Gemeindegemeinder:



Anhang 1

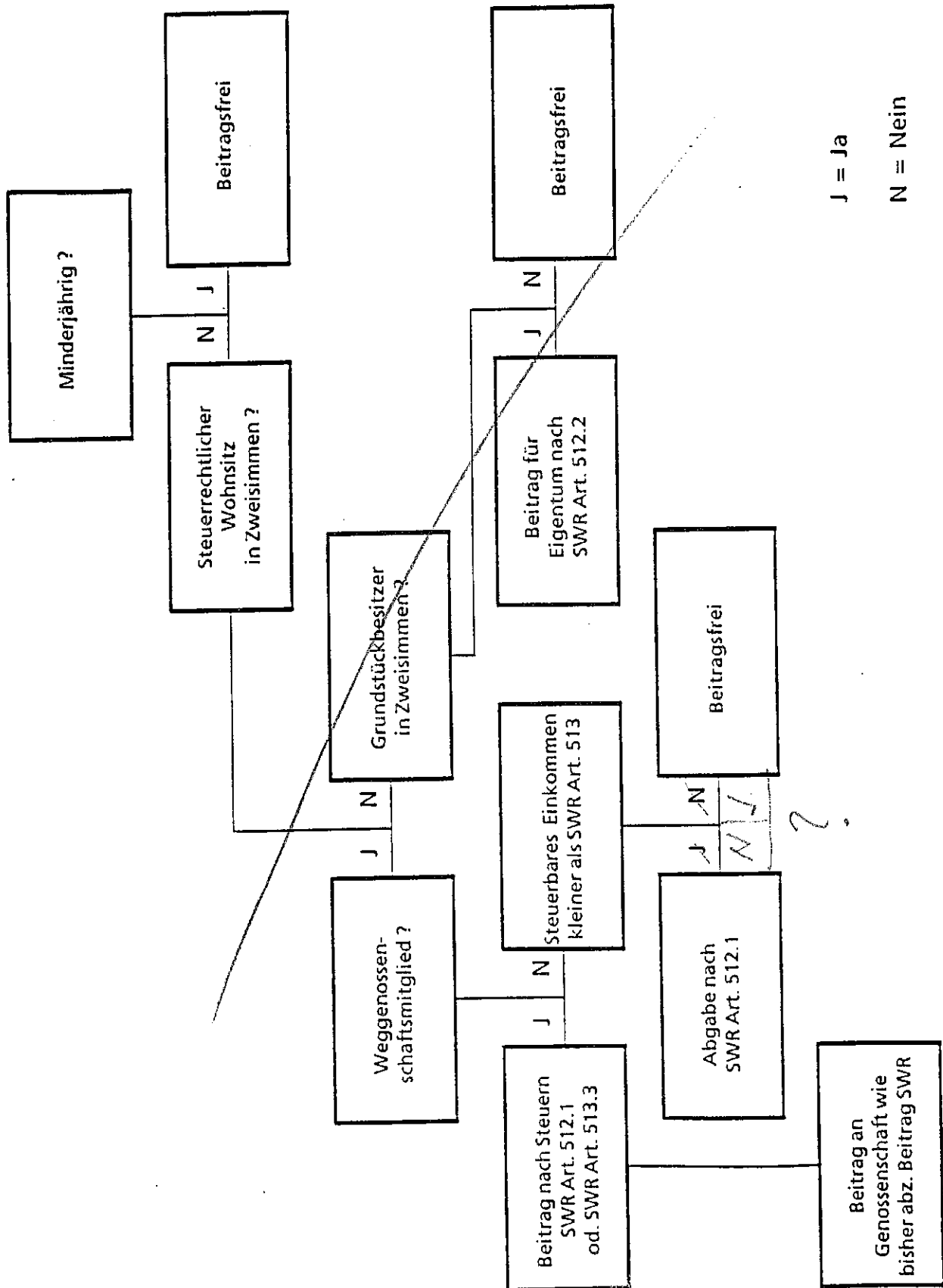
Perimeterplan

Achtung! (Der Perimeterplan ist nur dem Original beigelegt)

Dieser kann auf Voranmeldung bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Anhang 2

Diagramm Gemeinwerkbeitrag



J = Ja

N = Nein

Anhang 3**Aufwand und Ertrag Gemeinwerkreglement**

<u>ERTRAG</u>		<u>350.000.--</u>	
Steuerpflichtige mit Fr. 200.--	1.100	200.--	220.000.--
Steuerpflichtige mit Fr. 100.--	173	100.--	17.300.--
Steuerpflichtige mit Fr. 75.--	287	75.--	21.525.--
Liegenschaftsbesitzer mit Fr. 200.--	466	200.--	93.200.--
Total Ertrag			352.025.--
<u>AUFWAND</u>		<u>70.000.--</u>	
800.365	Strassenunterhalts-Beiträge an Güter und Alpweggenossenschaften	60.000.--	
630.365	Strassenunterhaltsbeiträge ohne Güter und Alpweggenossenschaften	20.000.--	
Total (Gemeinde Anteil 60%)		80.000.--	
Zusatzaufwand Reglement (Reglement Anteil 40%)			53.000.--
Verwaltungsanteil, Organisation			17.000.--
Total Aufwand			70.000.--
<u>GEWINN</u>		<u>280.000.--</u>	

Kapitel 3: Verordnung zum Strassen- und Wegreglement vom 20. August 1993

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 518 des Strassen- und Wegreglementes vom 20. August 1993 mit Änderungen vom 23.5.1997 und 30. März 2001 folgende

Verordnung zum Strassen- und Wegreglement

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 28. Januar 1998 interne Präzisierungen zum Strassen- und Wegreglement SWR beschlossen. Dabei ist festgehalten worden, dass diese später, nach Erstellung einer zugehörigen Verordnung, in die Verordnung überführt werden sollen.

Für die Eigentumsverhältnisse und Erschliessungspflicht gilt die kantonale Baugesetzgebung als übergeordnetes Gesetz. Bau und Unterhalt von Basis- und Detailerschliessungsanlagen im Baugebiet sind Gemeindeaufgaben (Art 108 und 109BauG). Demzufolge sind auch die Besitzesverhältnisse klar geregelt.

1. Allgemeines

Art. 402 des Strassen- und Wegreglementes (SWR) definiert nur die Perimeterabgrenzung der Unterhaltungspflicht. Über Art und Umfang des Unterhaltes sind keine detaillierten Angaben vorhanden.

Gegenstand der vorliegenden Verordnung soll einerseits sein, die Details im gesamten Umfeld des Strassenunterhaltes zu regeln und andererseits die Eigentumsverhältnisse der Strasse nach einheitlichen Kriterien festzulegen.

2. Perimeterabgrenzung

Die Gemeinde leistet den ordentlichen Unterhalt auf allen öffentlichen Strassen und auf Strassen im Eigentum von Privaten, sofern diese Strassen der Allgemeinheit gewidmet sind und ohne Einschränkung benutzt werden dürfen, sowie auf Güterwegen im Perimetergebiet. Dieses ist in den meisten Fällen identisch mit dem letzten ganzjährig bewohnten Haus. Verbindlich ist der Plan vom 25. Juli 1993.

Die jeweiligen Eigentümer von öffentlichen und privaten Strassen ausserhalb des Perimetergebietes kommen für den Unterhalt selber auf.

Die Gemeinde kann Beiträge leisten im Umfang von höchstens 60% (Art. 402 SWR).

3. Begriffe

Ordentlicher Unterhalt: - Reinigung und Reparatur der Strassenanlage.
- Behebung kleiner, durch normale Abnutzung und Gebrauch entstandene Schäden sowie Folgeschäden aus Winterdienstarbeiten.
- Winterdienst

Ausserordentlicher Unterhalt: Ist dem Begriff „Erneuerung“ gleichzusetzen und umfasst alle Massnahmen, durch welche Teile einer Strassenanlage erneuert werden.

Strassenanlage:

Als Bestandteile der Strasse gelten nach Art 2 SBG insbesondere:

- Strassenkörper
- Randabschlüsse
- Bankette bis 50 cm ab Strassenrand
- Markierungspfosten und Signale
- Entwässerung (Leitungen, Schächte, Rinnen, Durchlässe und Schalen)
- Beleuchtungsanlagen
- Stütz- und Futtermauern, sofern sie durch den Strassenneu- oder -ausbau verursacht wurden.
- Böschungen, verursacht durch Strassenbau, deren Unterhalt nicht dem Anstösser zugemutet werden kann (steil / flach)
- Leitplanken, Zäune und andere Absturzsicherungen
- Brücken, Tunnels, Viadukte und andere Kunstbauten

4. Besonderes

Freihalten des Strassenraumes von Pflanzen und Ästen:

Gemäss Art. 73 des Strassenbaugesetzes ist der jeweilige Eigentümer von Bäumen, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen verantwortlich für das Zurückschneiden resp. Freihalten des Strassenraumes.

Unterlässt er dies, so ist die Arbeit von der zuständigen Behörde auf seine Kosten anzuordnen (Art. 73 Abs. 7 SBG und Art. 526 SWR). Es genügt die Publikation im Amtsanzeiger, pers. schriftliche Aufforderung ist nicht notwendig.

Daraus lässt sich eindeutig ableiten, dass diese Arbeiten nicht zum ordentlichen Unterhalt der Gemeinde zählen. Die konsequente Anwendung bedeutet, dass entlang von Strassen, welche nicht im Eigentum der Gemeinde sind, Bäume und Sträucher nicht mehr durch die Gemeinde geschnitten werden sondern unter Kostenfolge für den Wegeigentümer.

Sauberhaltung der Strassen:

Wer eine Strasse verunreinigt, hat die Verunreinigung ungesäumt zu beseitigen. Andernfalls kann der Unterhaltspflichtige die Strassen auf Kosten des Verursachers reinigen zu lassen (Art. 51 Abs. 2 SBG und Art. 531). Die ordentliche Strassenreinigung erfolgt durch die Gemeinde, je nach Bedarf oder nach dem festgelegten Wischplan.

Ab- und Zuleitung von Meteorwasser:

Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser ist vom anstossenden Grundeigentum aufzunehmen, auch wenn es über Entwässerungsschalen, Rinnen oder Durchlässe abfließt. Grundeigentümer und Bewirtschafter dürfen die Abflussverhältnisse nicht zum Nachteil der Strasse verändern (Art. 61 SBG und Art. 702 SWR).

5. Pflichten der Gemeinde

Innerhalb Perimetergebiet	Ausserhalb Perimetergebiet
Auf Gemeindestrassen: - Ordentlicher Unterhalt auf Strassen, die der Öffentlichkeit gewidmet sind. - Ausserordentlicher Unterhalt in Eigenregie oder durch Dritte. - Winterdienstarbeiten gem. spez. Einsatzplan	Beitragsleistungen: bis 20% an ordentl. Unterhalt bis 15% an a.o. Unterhalt Budget max. Fr. 20'000.-- pa. (Änderung 31.5.2005)
Auf Genossenschafts- und Bäuertrassen: - Ordentlicher Unterhalt - Kostenbeteiligung an ausserordentl. Unterhalt bis max.50%. Die Gemeinde macht die Strassenbesitzer auf ausserord. Massnahmen aufmerksam.	

6. Pflichten Weggenossenschaften / Bäuertern / Privaten

Innerhalb Perimetergebiet	Ausserhalb Perimetergebiet
- Auf Aufforderung der Gemeinde oder aufgrund eigener Initiative, Auslösung der ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten. Die Gemeinde ist vorgängig zu kontaktieren. - Bei Projekten mit Meliorationsbeteiligung ist der Gesuchsweg einzuleiten. - Der Gemeinde kann die Federführung übertragen werden.	- Durchführung des ordentlichen und ausserordentlichen Unterhalts. Der Gemeinde ist bis 30. Juni des Vorjahres ein detailliertes Budget einzureichen. - Ausserordentliche Unterhaltsarbeiten dürfen nur nach Absprache mit der Gemeinde in Angriff genommen werden. - Bis 30. November des laufenden Jahres ist die Abrechnung der Gemeinde zur Prüfung und Auslösung des Gemeindebeitrages zuzustellen. Sie ist auf den von der Gemeinde abgegebenen Formularen einzureichen.

7. Regelung der Besitzes-/Unterhaltsverhältnisse

Im Baugebieten und deren Verbindung werden die Strassen in Eigentum der Gemeinde übernommen. In diesen Gebieten gibt es keine Weggenossenschaften mehr. Damit ergibt sich

- eine klare Abgrenzungen der Eigentumsverhältnisse, was besonders wichtig ist betreffend Erschliessungsfragen und Baugesetzgebung.
- eine klare Beitragsbemessung für Grundeigentümer im Baugebiet.
- eine Entlastung der Weggenossenschaften, die ohnehin schon Gesuche um Strassenübernahmen durch Gemeinde gestellt haben (Weggenossenschaft Mannried-Grubenwald / Bäuertgemeinde Blankenburg)
- ein leicht erhöhter Schwellenbeitrag für die Gemeinde (ca. 500.- / Jahr).
- ein Anfall von Notariats- und Geometerkosten, welche aber im Rahmen der Abtretungsentschädigung geregelt werden können.

Massnahmen:

- Mit den entsprechenden Strassenbesitzern wird Kontakt aufgenommen.
- Die Abtretungssummen sind auszuhandeln (Grundsatzentscheid treffen und alle Übernahmefälle dementsprechend durchberaten)
- Bereinigung Perimeterplan vom 25. Juli 1993

- Allfällige Anpassung Perimeter WG vornehmen.

8. Grundsätzliches zu den Abtretungssummen

Für die Berechnung einer Abtretungssumme macht das Strassenbaugesetz in Artikel 16 folgende Aussage:

..2 Wird die Einreihung einer Strasse geändert, so ist diese vom bisherigen Unterhaltspflichten in der Regel in befahrbarem Zustand zu übergeben. Der bisherige Unterhaltspflichtige hat sich von der Unterhaltspflicht loszukaufen.

..3 Die Loskaufsumme beträgt in der Regel den zwanzigfachen Betrag der mittleren jährlichen Unterhaltskosten der letzten 10 Jahre. Die Änderung ist im Grundbuch einzutragen.

Strassenübernahmen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass dieser Betrag viel zu hoch ist und von keinem Abtreter bezahlt werden kann.

Durch die Regelung gemäss Punkt 7. wird die Ablösesumme in Berücksichtigung des ausserordentlichen Unterhaltes festgelegt, da der ordentliche Unterhalt bisher schon durch die Gemeinde getätigt worden ist.

Damit die Bemessung einer Abtretungssumme nach einheitlichen Kriterien erfolgt, wird das Vorgehen gewählt werden, welches von der KPG in einer Sitzung am 3. Sept. 1984 vorgeschlagen wurde:

1. Übernahmestandard der Strasse festlegen
2. Zustand der Strasse bewerten
3. Kosten berechnen zwischen Ist-Zustand und Übernahmestandard
4. Ablösesumme resultiert aus 3. plus allfälligen realistischen Unterhaltskosten (ausserord.) für eine bestimmte Anzahl Jahre.
5. Je nach Finanzkraft einer Weggenossenschaft oder Bäuertgemeinde kann das zuständige Organ auf den Bezug der Ablösesummen verzichten.

9. Weiteres Vorgehen

- Orientierung der betroffenen Wegbesitzer Bauverwaltung
- Zu übernehmende Strassenstücke nach obgenannten Kriterien beurteilen Bauverwaltung
- Zahlungsmodalitäten im einzelnen Regeln Gemeinderat
- ~~Anpassung Gemeinwerkabgaben für Bürger, die im Perimeter einer Weggenossenschaft bereits Wegstelle entrichten.~~ Bauverwaltung / Finanzkommission/
Gemeinderat
- Notarielle Bereinigung der Strassenübernahmen

10. Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzes, Strassenbaugesetzes und des Gemeindegesetzes geahndet.

11. Inkrafttreten

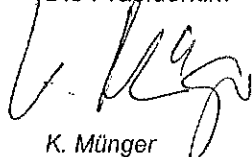
Diese Verordnung tritt nach Genehmigung der Änderungen zum Strassen- und Wegreglement, insbesondere Art. 518, sofort in Kraft und ersetzt die vom Gemeinderat an der Sitzung vom 28. Januar 1998 mit Beschluss erlassenen internen Präzisierungen zum Strassen- und Wegreglement.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 28. Januar 1998 und 19. Januar 2001 und 31. Mai 2005. Vorbehältlich der Genehmigung der Änderungen zum Strassen- und Wegreglement durch die Gemeindeversammlung vom 30. März 2001.

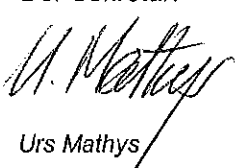
NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



K. Münger



Urs Mathys